



BENUTZERORDNUNG UND
RISIKOHINWEISE DER
BLOCKWERK GMBH & CO. KG,
KLETTERHALLE MAINZ

HIERMIT BESTÄTIGE ICH, DIE NACHFOLGENDE BENUTZERORDNUNG DER BLOCKWERK GMBH & CO. KG (IM FOLGENDEN BLOCKWERK GENANNT) SOWIE DIE RISIKOHINWEISE GELESEN ZU HABEN, UND VERPFLICHTE MICH, DIE BENUTZERORDNUNG UND DIE RISIKOHINWEISE FÜR DIE KÜNFTIGE BENUTZUNG DER HALLE ZU BEACHTEN.

1. BENUTZUNGSBERECHTIGUNG

Benutzungsberechtigt nach näherer Maßgabe dieser Benutzerordnung sind nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt sind, sowie Minderjährige, die das 6. Lebensjahr vollendet haben und von denen die Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorliegt, und soweit vor jeder kalendertäglichen Benutzung eine jeweils ordnungsgemäße Anmeldung und Bezahlung erfolgt ist.

2. EIGENVERANTWORTUNG UND RISIKEN

2.1

Die Benutzung der Anlage darf erst erfolgen, nachdem die Benutzungsordnung mit den Risikohinweisen von dem volljährigen Nutzer und bei Minderjährigen von diesen und ihrem gesetzlichen Vertreter gelesen und die Lektüre sowie das Einverständnis mit der Benutzungsordnung in Textform bestätigt sind.

2.2

Es darf nicht übereinander geklettert werden. Der Mattenbereich unterhalb einer Person, die bouldert (sog. Fallzone), ist freizuhalten. Darüber hinaus ist es verboten, die mit Tritten und Griffen ausgestattete Boulderwand nach oben zu verlassen, insbesondere ist es untersagt, die am oberen Ende der Boulderwand im rechten Winkel zu dieser eingerichteten Fläche zu betreten (sog. Catwalks).

2.3

Das Verändern von Griffen, Tritten und Strukturen ist verboten. Bemerkt der Nutzer der Anlage, dass Griffe, Tritte oder Strukturen, die zum Bouldern an den Boulderwänden angebracht sind, lose oder beweglich sind, ist der Bouldervorgang sofort abzubrechen und das Personal der Blockwerk unverzüglich zu verständigen.

2.4

Die Anlage wird regelmäßig geprüft und gewartet. Unabhängig davon besteht beim Bouldern das Risiko, dass der Nutzer der Anlage sich verletzt, indem er an der Boulderwand abgleitet, stürzt oder aufgrund sonstiger Umstände sich verletzt. Auch die ausgelegten Matten können solche Verletzungen nie gänzlich verhindern, die u. a. in Verletzungen wie Knochenbrüchen, Bänderdehnungen und Bänderrissen bestehen können.

2.5

Das Bouldern ist verboten, sofern der Nutzer unter Einfluss von Alkohol, Betäubungsmitteln, Drogen, Medikamenten oder sonstigen Substanzen steht, die in irgendeiner Form geeignet sein können, das Bewusstsein oder das Reaktions- oder körperliche Koordinationsvermögen zu beeinflussen.

3. MINDERJÄHRIGE

Kindern ist das Nutzen der Anlage bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres untersagt. Bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres dürfen sich Kinder auch nicht im Bereich der Matten und dem Boulderbereich aufhalten. Kinder ab Vollendung des 6. Lebensjahres bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen die Anlage nur benutzen, sofern eine Einverständniserklärung in Textform des oder der gesetzlichen Vertreter vorliegt und sie den Nachweis des Erwerbs eines gültigen „Blockwerk-Boulder-Führerscheins“ führen, oder im Rahmen der Teilnahme an einem Kurs zum Erwerb dieses Führerscheins. Minderjährige vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen die Anlage nur benutzen, wenn sie eine Einverständniserklärung in Textform des oder der gesetzlichen Vertreter vorlegen, wonach sie die Boulderhalle der Blockwerk zum Zwecke des Boulderns nutzen dürfen. Die Einverständnisformulare müssen dem vorgegebenen Formular der Blockwerk entsprechen und können vor Ort in der Kletterhalle Mainz oder unter www.blockwerk.info heruntergeladen werden.

4. ORDNUNG UND HYGIENE, RAUCHVERBOT

Auf den Matten und an den Wänden müssen stets Kletterschuhe getragen werden. Es wird in Sportbekleidung, d. h. nicht mit freiem Oberkörper gebouldert. Magnesia ist nur in Form von Magnesia-Balls erlaubt, die Verwendung von offenem Magnesia nicht erwünscht. In der Blockwerk herrscht generelles Rauchverbot.

5. VERSICHERUNG

Die Blockwerk hat die Nutzer der Anlage nicht versichert – und zwar weder gegen Unfälle noch gegen Haftpflichtschäden. Kommt es also zu einer Verletzung von Personen und/oder der Beschädigung von Sachen, die von einem Nutzer verursacht werden, muss er dafür im gesetzlichen Umfange selbst einstehen. Ihm wird daher empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Auch jegliche Folgen von Unfällen im Zusammenhang mit der Nutzung der Kletterhalle Mainz der Blockwerk sind von der Blockwerk nicht versichert.

NUTZER

Nachname _____

Vorname _____

Straße* _____

PLZ und Ort* _____

Geburtsdatum _____

BEI MINDERJÄHRIGEN

NAME UND ANSCHRIFT GESETZLICHER VERTRETER
BZW. ERZIEHUNGSBERECHTIGTER

Nachname _____

Vorname _____

Straße _____

PLZ und Ort _____

Telefonnummer für Notfälle* _____

* freiwillige Angaben

Ort und Datum _____

Unterschrift Nutzer _____

Ort und Datum _____

Unterschrift gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen
